

Stadt Endingen

Landkreis Emmendingen

Satzung

über die Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Endingen (Änderung der Hundesteuersatzung) vom 03.12.2025.

Der Gemeinderat der Stadt Endingen hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 03.12.2025 folgende Änderung beschlossen:

§ 1

Steuersatz

Der § 5 der Hundesteuersatzung wird wie folgt abgeändert:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **132,- Euro**. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 = **1.000,- Euro**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht. Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Kampfhunde, so erhöht sich der Steuersatz für jeden weiteren Kampfhund auf **2.000,- Euro**.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt **200,- Euro**. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Endingen, den 03.12.2025

Tobias Metz
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der oben genannten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.